

# Agrarheute 24.03.2026

**EU und Australien haben das Freihandelsabkommen abgeschlossen. Es sieht zollfreie Importe von Rind-, Schaffleisch, Zucker und Milch vor, aber auch Vorteile für deutsche Landwirte.**

Im Vergleich zum [Mercosurabkommen](#) ist das Freihandelsabkommen mit Australien ein Turbodeal. Bis zum Abschluss dauerten die Verhandlungen nur knapp acht Jahre, der Mercosurdeal, der ab 1. Mai startet, benötigte mehr als 25 Jahre Verhandlungen.

**Am Dienstag (24.3.) haben sich EU-Präsidentin Ursula von der Leyen und Australiens Premierminister Anthony Albanese in Canberra auf einen Kompromiss geeinigt.** Das Abkommen soll der EU unter anderem den Zugang zu Aluminium-, Mangan- und Lithiumvorkommen in Australien erleichtern. Im Gegenzug bekommen die australischen Farmer bei Rind- und Schaffleisch, Zucker und Milch zollfreie Kontingente eingeräumt. Sie sind aber bei weitem nicht so hoch, wie die australische Agrarwirtschaft gefordert hatte. Laut EU-Kommission werden die Zollkontingente schrittweise eingeführt und sind stärker an den EU-Produktionsstandards für Klima, Umwelt und Tierschutz geknüpft.

## Welche Kontingente gelten für Rindfleisch?

Bei Rindfleisch sieht das Abkommen zollreduzierte Kontingente von 30.600 t vor. Davon dürfen die Australier gut die Hälfte, also 16.830 t zollfrei einführen. Für die restliche Menge, 13.770 t, gilt ein verringerter Zollsatz von 7,5 %. **Diese Mengen werden über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens schrittweise eingeführt.**

Ein Drittel der Mengen wird zu Beginn gewährt und für einen Zeitraum von 5 Jahren stabil gehalten. Nach Kommissionsangaben entspricht die Menge etwa 0,5 % des EU-Inlandsverbrauchs von Rindfleisch und weniger als 2 % aller australischen Rindfleischexporte weltweit. 2025 importierte die EU bereits rund 7.300 t australisches Rindfleisch.

## Was gilt für Schaf- und Ziegenfleisch?

Bei Schaf- und Ziegenfleisch erlaubt Brüssel 25.000 t für die zollfreie Einfuhr. 27 % davon bezieht sich auf gefrorenes Fleisch. Die Gesamtmenge entspricht etwa 4 % des EU-Verbrauchs von Schaf- und Ziegenfleisch. Die Kontingente werden schrittweise über sieben Jahre eingeführt. Ein Drittel der Mengen gilt aber ab Beginn des Abkommens. **Das Fleisch muss dabei ausnahmslos aus der Weidehaltung stammen.**

## Welche Importe sind bei Zucker vereinbart?

Das zollfreie Importkontingent bei Zucker beläuft sich 35.000 t Rohrzucker für die Raffination. Dies entspricht laut EU weniger als 0,3 % des EU-Verbrauchs. Die Zuckereinfuhr ist durch ein privates Nachhaltigkeitssystem zu zertifizieren, das die höheren EU-Nachhaltigkeitsstandards gewährleisten muss.

## Mindestlohn: Sonderregel statt Ausnahme

Saisonarbeitskräfte könnten weniger Lohn erhalten. Bundesagrarminister Alois Rainer (CSU) will bei seiner Kabinettskollegin Bärbel Bas (SPD) vorsprechen.

Bundesagrarminister Rainer zeigt sich wieder offen für Lohnabschläge bei Saisonkräften. Bislang hat sich das BMLEH auf ein Rechtsgutachten bezogen, das Ausnahmen beim Mindestlohn für Saisonkräfte nicht zulässt. Nun bringt Rainer auf der Agrarministerkonferenz (AMK) in der vergangenen Woche in Bad Reichenhall den Begriff Sonderregelung ins Spiel. So wolle er das vom Deutschen Bauernverband (DBV) vorgelegte Gutachten eingehend prüfen, kündigte Rainer vor der Presse in Bad Reichenhall an. Der DBV hatte in der Vorwoche ein Rechtsgutachten vorgelegt, wonach Ausnahmen vom Mindestlohn für Saisonarbeitskräfte rechtlich möglich seien.

Er würde es begrüßen, so Rainer, wenn die Prüfung positiv ausfiele. „Ich weiß um die Belastung der Sonderkulturbetriebe durch den steigenden Mindestlohn.“ Für ihn sei zudem nicht vorstellbar, dass die Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas (SPD) tatenlos zusehe, wenn Arbeitsplätze im Obst- und Gemüseanbau infolge des Mindestlohns in großem Umfang verloren gingen. Voraussetzung sei aber, dass eine Sonderregelung tatsächlich rechtlich zulässig sei.

### **Moderate Abschläge**

Der Minister wies darauf hin, dass eine etwaige Sonderregelung in Form von moderaten Abschlägen vom Mindestlohn nicht im Gegensatz zur bisherigen Position seines Hauses stehe. Das BMLEH war im vergangenen Jahr zusammen mit dem Bundesarbeitsministerium zu der Auffassung gelangt, dass eine Ausnahme vom Mindestlohn in der Landwirtschaft rechtlich nicht zulässig sei. In dem jetzt vorliegenden Rechtsgutachten gehe es jedoch nicht um eine generelle Ausnahmeregelung, sondern lediglich um eine spezielle Regelung für Saisonbeschäftigte, betonte Rainer. Mit Material von AgE.